

Rainer Struckmeier
Steuerberater
Telefon 0 57 44 / 9 29 33
Telefax 0 57 44 / 92 93 50
Mindener Straße 103, Postfach
32606 Hüllhorst

Was müssen Sie über die Beschäftigung von Midijobbern im Unternehmen wissen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der Begriff „Minijob“ steht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit höchstens: 520 € monatlichem Arbeitsentgelt. Für den Arbeitnehmer ist eine solche Anstellung üblicherweise steuer- und sozialversicherungsfrei. Als Arbeitgeber zahlen Sie Lohnsteuer, Sozialversicherung und Umlagen über günstige Pauschalen. Daneben gibt es auch noch die „Midijobs“, bei denen das regelmäßige Arbeitsentgelt die oben genannte Grenze übersteigt, aber nicht mehr als 1.600 € - bzw. ab dem 01.01.2023: 2.000 € - beträgt. In diesem Übergangsbereich fallen die Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer geringer aus als bei einer voll versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Hierdurch ist der Wechsel von einem Minijob in eine höher vergütete Tätigkeit attraktiver, weil die Arbeitnehmer nicht sofort mit hohen Sozialabgaben belastet werden. Und die Mitarbeiter, die durch die Verschiebung der Obergrenze in den Übergangsbereich rutschen, können von ermäßigten Sozialversicherungsbeiträgen profitieren. Für Sie als Arbeitgeber bedeutet dies aber auch, dass Sie genau wissen müssen, wie sich die Entgeltgrenzen errechnen, um die betroffenen Arbeitnehmer bei der Lohnabrechnung richtig einzugruppieren bzw. korrekte Daten an die externe Lohnbuchhaltung weiterzugeben.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** hilft Ihnen bei der Anwendung der Regelungen im Bereich der Midijobs und zeigt Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten für Ihr Personalmanagement auf. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie über die Beschäftigung von Midijobbern im Unternehmen wissen?

Achtung: Auch für Midijobber gilt der Mindestlohn!

Verdienen in Ihrem Unternehmen einige Mitarbeiter als regelmäßiges Arbeitsentgelt monatlich zwischen 520,01 € und 1.600 € (ab dem 01.01.2023: 2.000 €)?

Ja

Nein

Nein



Diese Mitarbeiter befinden sich im Übergangsbereich (sog. Midijobber).

Bei schwankenden Entgelten müssen Sie das jährliche Entgelt ermitteln und durch zwölf teilen. Das gilt auch, wenn Ihre Mitarbeiter Einmalzahlungen erhalten.

Das Arbeitsentgelt im Übergangsbereich ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

- Für **Arbeitnehmer** sind die Beiträge zur Sozialversicherung jedoch niedriger. Je höher das Einkommen ausfällt, um so mehr nähern sich die Beiträge an das übliche Niveau an.
- Die Beitragssätze zur Sozialversicherung bleiben gleich, werden jedoch auf ein für Rechenzwecke reduziertes Entgelt erhoben. Die (verkürzte) Berechnungsformel lautet:

seit dem 01.10.2022

1,14401 x Arbeitsentgelt - 230,417 €

ab dem 01.01.2023

1,108145 x Arbeitsentgelt - 216,2914 €

- Bei Ihrem **Arbeitgeberanteil** wird dagegen das ungeminderte Entgelt der Berechnung zugrunde gelegt. Nur die Arbeitnehmer sollen entlastet werden.

Ausnahmen: Diese Besonderheiten gelten nicht für Auszubildende, Praktikanten und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst. Bei diesen berechnen sich die Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Wenn das Arbeitsentgelt max. 520 € im Monat beträgt:

Diese Mitarbeiter sind geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobber), für die die Tätigkeit lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ist. Als Arbeitgeber zahlen Sie ermäßigte Pauschalsätze.

Wenn das Arbeitsentgelt mehr als 1.600 € beträgt bzw. ab 01.01.2023 mehr als 2.000 €:

Bei Lohnsteuer und Sozialversicherung gelten die einheitlichen Sätze ohne besondere Ermäßigungen, sowohl für Sie als Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer.

Die Beitragssätze in der Sozialversicherung, je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen:

- Rentenversicherung: 18,6 %
- Krankenversicherung: 14,6 % (allgemeiner Satz)
- Pflegeversicherung: 3,05 % (+ 0,35 % bei Kinderlosen)
- Arbeitslosenversicherung: 2,6 %

Außerdem Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und verschiedene Umlagen.



Vorsicht bei Mehrfachbeschäftigung!

Wenn ein Mitarbeiter mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander hat, dann müssen Sie die Entgelte aus diesen zusammenrechnen. Bei der Berechnung sind Besonderheiten zu beachten.



Gut zu wissen

Auf der Website der Deutschen Rentenversicherung Bund finden Sie einen **Rechner**, mit dem Sie die Höhe der jeweiligen Abgabenanteile errechnen können:

www.deutsche-rentenversicherung.de

Experten -> Arbeitgeber & Steuerberater -> Gleitzone/Übergangsbereich -> Gleitzone/rechner/Übergangsbereichsrechner

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen - z.B. zur Ermittlung des reduzierten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts - können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.